



Per Mail an: tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 25. März 2022

Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (Anpassung der Grundversorgungsbestimmungen): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Inhalt der Vorlage

- *Die gegenwärtige Grundversorgungskonzession läuft am 31.12.2022 aus und soll von der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) per 1.1.2024 neu vergeben werden. In der Zwischenzeit soll die geltende Grundversorgungskonzession um ein Jahr verlängert werden. Mit Blick auf die Neuvergabe der Grundversorgungskonzession hat der BR den künftigen Umfang der Grundversorgung festzulegen und die dazu notwendige Revision der FDV zu verabschieden. Die geänderten Bestimmungen werden den Inhalt der zu vergebenden Konzession definieren und sollen am 1.1.2024 in Kraft treten.*
- *Der BR will das Breitband-Angebot («Internet-Geschwindigkeit» punktuell ausbauen und in der Grundversorgungskonzession entsprechend verankern: Ab 2024 soll ein Internetanschluss mit einer Down- und Upload-Geschwindigkeit von 80 Mbit bzw. 8 Mbit pro Sekunde das bisherige Mindestangebot von 10/1 Mbit/s ergänzen. Das kommt jenen zugute, die in Gebieten wohnen, in denen keine entsprechenden Angebote auf dem Markt erhältlich sind.*
- *Um den Umfang der Versorgung anzupassen, braucht es eine Revision der Verordnung über die Fernmeldedienste (FDV). Die Verordnungsanpassung sieht neu explizit das Prinzip der Subsidiarität vor. D.h.: Stellt der Markt bereits eine Alternative bereit, ist kein Grundversorgungsangebot vorgesehen. Zudem sind angemessene Umsetzungsfristen vorgesehen.*
- *Die Grundversorgung wird zurzeit durch die Swisscom erbracht. Ihre Konzession läuft Ende 2022 aus. Da die Umsetzung der neuen Bestimmungen und die anschliessende Vergabe der neuen Grundversorgungskonzession zusätzlich Zeit beanspruchen, steht das UVEK mit der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom) in Kontakt, damit keine Lücke bei der Erbringung der Grundversorgung entsteht. So kann die ComCom die geltende Konzession geeignet verlängern.*

Stellungnahme SP Schweiz

- **Wir begrüßen grundsätzlich der mit dieser Revision geplante massive Ausbau der Internetgeschwindigkeit in der Grundversorgung.** Heute sind alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen auf eine schnelle und zuverlässige Internetverbindung angewiesen; dieses Bedürfnis hat sich mit der Corona-Pandemie sogar noch verstärkt. Eine zuverlässige Internetverbindung ist zu einem absolut unverzichtbaren Teil des Service public geworden, weshalb es auch gerechtfertigt ist, mit einer signifikanten Erhöhung der Mindestbandbreite vom klassischen Verständnis der Grundversorgung im Sinne eines Mindestangebotes bewusst abzuweichen.
- Damit die Kosten für die Erbringung des neuen bzw. zusätzlichen «Premium»-Dienstes von der künftigen Konzessionärin (hier kommt de facto nur die Swisscom in Frage) begrenzt werden können, **ist eine gewisse Lockerung der Rahmenbedingungen für die Bereitstellung des neuen Angebots zwingend.** Dabei geht es um die **freie Wahl der Technologie**, den Wegfall der Erschliessungspflicht bei vorhandenem Alternativanschluss (**Subsidiaritätsprinzip**) sowie **angemessene Umsetzungsfristen.**
Die dazu vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen erscheinen uns grösstenteils vernünftig und nachvollziehbar – mit drei Ausnahmen:

- 1) Das im regulierten Service public in mehreren Bereichen zum Tragen kommende **Subsidiaritätsprinzip** postuliert, dass die Leistungspflicht der Grundversorgung dort wegfällt, wo der Wettbewerb bezüglich Preis und Leistung ein mindestens ebenbürtiges, dauerhaftes Angebot zur Verfügung stellen kann. Mit einem neuen Artikel 14b wird nun aber vorgeschlagen, dieses Prinzip für die Fernmeldedienste **in ein Erschliessungsverbot umzuwandeln:** So soll der Grundversorgungskonzessionärin die Bereitstellung eines Angebots im Falle einer Abdeckung durch den Markt nicht mehr freigestellt, sondern im Gegenteil sogar explizit verboten werden. Diese Neudeutung des Subsidiaritätsprinzips steht völlig im Widerspruch zur ihm letztlich innewohnenden Marktlogik und entbehrt auch jeglicher Rechtsgrundlage im Fernmeldegesetz. Artikel 14b sollte deshalb unbedingt korrigiert werden und neu folgendermassen lauten:

Art. 14b Subsidiarität

Die Grundversorgungskonzessionärin ~~darf~~ **muss** keinen Vertrag nach Artikel 14a abschliessen, wenn für die betreffende Kundin oder den betreffenden Kunden ein vergleichbares Angebot auf dem Markt verfügbar ist. Erbringt sie gegenüber der Kundin oder dem Kunden Leistungen ausserhalb von Artikel 14a so darf sie die Kosten im Hinblick auf eine Abgeltung nach Artikel 19 Absatz 1 FMG nicht anrechnen.

- 2) Wir gehen davon aus, dass ein substanzieller Teil der Neuerschliessungen aus wirtschaftlichen Gründen vernünftigerweise mit drahtlosen Technologien (Mobilfunk, Satellit) vollzogen werden sollte. Es ist also zentral, dass der Grundversorgungskonzessionärin keine Hürden beim Einsatz von **drahtlosen Erschliessungstechnologien** gestellt werden. Insbesondere die Satellitentechnologie soll dabei wo immer möglich in Verbindung mit einem bereits vorhandenen Festnetzanschluss zum Einsatz kommen (sog. «Bonding»). **Der FDV-Entwurf widerspiegelt diese wichtige gelockerte Rahmenbedingung an diversen Stellen nur unzureichend.** So wird in Art. 15 Abs. 1 Bst. d FDV nach wie vor von einer «garantierten» Übertragungsrate gesprochen. Über drahtlose Technologien sind Bandbreiten von 80 Mbit/s grundsätzlich möglich, da es sich jedoch um sog. «shared medium» handelt, kann diese Bandbreite – im Gegensatz zum leitungsgebundenen Anschluss – aus diversen Gründen (u.a. Zellenauslastung, bezogene Datenmenge, schlechte Wetterverhältnisse) technologiebedingt jedoch nicht durchgehend garantiert werden. **In der FDV darf deshalb nicht mehr von einer «garantierten» Übertragungsrate gesprochen werden.**

- 3) Die im erläuternden Bericht auf Seite 8 gemachte Aussage hinsichtlich Art. 18 Abs. 2, dass **«eine Umrüstung [...] auch auf Wunsch der Kundschaft erfolgen [kann]» ist verwirrend**. Dies könnte im Anwendungsfall zu unverhältnismässig hohen Kosten führen, denen keinerlei Mehrwert gegenübersteht. Zudem steht diese Bestimmung im direkten Widerspruch zum Prinzip der Technologiefreiheit und zu Art. 16 FDV, der richtigerweise festhält, dass die Konzessionärin entscheidet, welche technologische Lösung sie situativ einsetzt. Eine Präzisierung der Erläuterungen (sowie allenfalls des betreffenden Artikels 18, Absatz 2) wäre deshalb angebracht.
- Darüber hinaus können wir **auch die verbleibende Anpassung des Dienstleistungsangebots in der Grundversorgung** – die Streichung des öffentliche Telefondienstes mit drei Rufnummern aufgrund geringer Nachfrage und ausreichend Alternativen auf dem Markt – **nachvollziehen** und unterstützen.
 - Ebenfalls ist es für uns **nachvollziehbar**, dass die **ausgebaute Grundversorgung erst ab 2024 in Kraft treten kann** und daher die aktuell geltende Konzession zunächst um ein Jahr verlängert werden muss.
 - In Bezug auf die **Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei der Grundversorgung** haben wir allerdings noch **drei Anpassungsvorschläge** anzufügen; denn Angebote für Menschen mit einer Hörbehinderung stellen für diese eine grundlegende Bedingung für eine gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben dar.
- 1) Die SP Schweiz begrüsst es zwar, dass der BR im erläuternden Bericht festhält, dass das Bedürfnis nach spezifischen Diensten für Menschen mit Behinderungen nach wie vor besteht und dies als allgemein anerkannt betrachtet wird. Wir widersprechen allerdings der Feststellung des Analyseberichts (Analysebericht betreffend dem Umfang der Grundversorgungsdienstleistungen), wonach die Verfügbarkeitszeiten des Vermittlungsdienstes über Videotelefonie den Gehörlosen und Hörbehinderten erlaubten, den Dienst zu praktischen Zeiten zu nutzen. So beschränken sich z.B. im Tessin die Betriebszeiten auf die Wochentage und der Dienst ist nachmittags jeweils nur bis 16 Uhr verfügbar. Diese Verfügbarkeitszeiten erlauben keine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben. Wir erachten es also als **notwendig, dass die aktuellen Betriebszeiten des Videotelefonie-Vermittlungsdienstes in allen drei Sprachregionen ausgebaut werden und die Videotelefonie-Vermittlungsdienste rund um die Uhr verfügbar sind**.
- Wir fordern deshalb folgende Änderung von Art. 15 Abs. 1 Bst. e Ziff. 2 FDV:
- Art. 15 Dienste der Grundversorgung*
- 1 Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:
- [...]
- e. die folgenden Dienste für Hörbehinderte:
1. Bereitstellen eines Transkriptionsdienstes für Hörbehinderte, der auch Notrufe abdeckt, sowie eines SMS-Vermittlungsdienstes, die beide rund um die Uhr verfügbar sind,
 2. Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes über Videotelefonie, ~~der von Montag bis Freitag von 8 bis 21 Uhr und Samstag, Sonntag sowie an vom Bundesrecht anerkannten Feiertagen von 10 bis 17 Uhr~~ **rund um die Uhr** verfügbar ist;
- 2) Des Weiteren begrüssen wir, dass das BAKOM den Transkriptionsdienst sowie den SMS-Vermittlungsdienst für Menschen mit einer Hörbehinderung als schutzwürdig erachtet und diese Dienste in der Grundversorgung beibehalten wird. Jedoch sind beide heute bestehenden Alarmierungsmöglichkeiten für gehörlose Menschen unbefriedigend. Dass gehörlose Menschen im Notfall immer noch auf Vermittlungsdienste angewiesen sind, d.h. die Notrufdienste nur mit Umweg über einen Vermittler erreichbar sind, bringt verschiedene Probleme mit sich: Personen werden falsch geortet, entscheidende Zeit geht verloren oder es kommt zu fatalen Missverständnissen. Dies kann im Notfall über Leben und Tod entscheiden. Verschärft wird dieses Problem dadurch, dass die von den Vermittlungsdiensten alarmierte Notrufzentrale nicht immer auch tatsächlich zuständig ist. **Wir fordern deshalb, dass rund um**

die Uhr ein barrierefreier Zugang zu Notrufdiensten nach dem Prinzip «total conversation» in die Grundversorgung aufgenommen wird und schweizweit eine Notruf-App für Menschen mit Hörbehinderungen zur Verfügung gestellt wird.

Art. 15 Abs. 1 Bst. e FDV soll also wie folgt ergänzt werden:

Art. 15 Dienste der Grundversorgung

1 Die Grundversorgung umfasst die folgenden Dienste:

[...]

e. die folgenden Dienste für Hörbehinderte:

[...]

3. Der Zugang zu allen Kurznummern der Notrufdienste gemäss Art. 28 AEFV muss barrierefrei ausgestaltet sein. Insbesondere muss für Menschen mit einer Hörbehinderung eine direkte Kommunikation sichergestellt werden. (neu)

- 3) Drittens begrüssen wir, dass die Grundversorgungskonzessionärin gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. d FDV verpflichtet wird, Qualitätsmessungen betreffend die Dienste für Menschen mit einer Behinderung durchzuführen. Die Reaktionszeit ist bei Textvermittlung, Telefon- und Videotelefonie über einen Vermittlungsdienst ein entscheidendes Qualitätskriterium. Wartezeiten und Überlastung der Vermittlungsdienste sind zu vermeiden und eine möglichst unmittelbare Vermittlung ist anzustreben. Gerade bei Notrufen über einen Vermittlungsdienst ist die Reaktionszeit von entscheidender Bedeutung. Für eine relevante Datenerhebung ist es zentral, dass die Reaktionszeit ab Beginn des Verbindungsaufbaus mit dem Vermittlungsdienst und nicht ab dem Verbindungsaufbau mit einem Notrufdienst gemessen wird. **Wir schlagen als zusätzliche Kriterium zur Qualitätsmessung zudem die regelmässige Überprüfung der Qualität der Gebärdensprachdolmetschenden vor.**

Art. 21 Abs. 1 Bst. d FDV ist also wie folgt zu ergänzen:

Art. 21 Qualität der Grundversorgung

1 Die Grundversorgungskonzessionärin misst die Qualität der Grundversorgungsangebote nach den folgenden Kriterien und erstattet dem BAKOM jährlich Bericht:

[...]

d.) betreffend die Dienste für Menschen mit einer Behinderung:

1. Reaktionszeiten,

2. Abrechnungsgenauigkeit,

3. Qualität der Verdolmetschung in Gebärdensprache. (neu)

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin